



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. Dezember 2013
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0280 (COD)**

**17682/13
ADD 1**

**CODEC 2938
AGRI 844
AGRIFIN 210**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	SAL/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (erste Lesung) - Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E) = Erklärungen

Erklärung der Kommission zu Artikel 9 Absatz 2 über Direktzahlungen

Artikel 9 Absatz 2 des Entwurfs der Verordnung über Direktzahlungen schließt nicht aus, dass ein Landwirt Gebäude oder Teile von Gebäuden an Dritte vermietet oder einen Stall besitzt, sofern der Landwirt diese Aktivitäten nicht hauptberuflich ausübt.

Erklärung der Kommission zur gekoppelten Stützung

Was die landwirtschaftlichen Erzeugnisse anbelangt, insbesondere diejenigen, die nicht für die gekoppelte Stützung gemäß Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung über Direktzahlungen in Frage kommen, so wird die Kommission die diesbezügliche Marktentwicklung sehr aufmerksam verfolgen und im Falle einer schwerwiegenden Marktkrise auf ihr zur Verfügung stehende geeignete Maßnahmen zurückgreifen, um die Marktlage zu verbessern.

Erklärung der Kommission zur Klausel über das "Nichtergehen einer Stellungnahme"

Die Kommission unterstreicht, dass eine systematische Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b gegen Geist und Buchstabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstoßen würde. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss die spezifische Notwendigkeit vorliegen, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den Entwurf eines Durchführungsrechtsakts erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen.

Erklärung des Rates zu Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 über das Ausschussverfahren

Der Rat bekräftigt vor dem Hintergrund der Erklärung der Kommission zur Klausel über das "Nichtergehen einer Stellungnahme", dass Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 über das Ausschussverfahren nicht als Abweichung von der allgemeinen Regel gemeint ist oder war.

Es ist Sache des Gesetzgebers, im Basisrechtsakt und im Lichte der besonderen Gegebenheiten eines jeden Falles zu bestimmen, ob er von der Möglichkeit nach Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b Gebrauch macht oder nicht, und auf diese Weise zu verhindern, dass die Kommission einen Entwurf eines Durchführungsrechtsakts erlässt, wenn keine Stellungnahme des Ausschusses vorliegt. Die Anwendung dieser Möglichkeit wird durch keinerlei rechtliche Erwägungen beschränkt. Im Gegensatz zu anderen Bestimmungen der Verordnung über das Ausschussverfahren schreibt Artikel 5 Absatz 4 keine Begründung für diese Wahl vor.

Erklärung Polens zum Geltungsbereich der gekoppelten Stützung

Im Rahmen der Beratungen des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) hat Polen stets darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich des Artikels 38 des Verordnungsentwurfs über Direktzahlungen ausgeweitet werden muss. Polen ist der Auffassung, dass die gegenwärtig gemäß Artikel 68 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates unterstützten Sektoren in die Liste der Sektoren aufgenommen werden sollten. Die Liste sollte vor allem besonders wichtige Sektoren in wirtschaftlich schwachen und umweltgefährdeten Gebieten erfassen, einschließlich der arbeitsintensiven Produktionsarten, wie Tabak, die wichtig für den Arbeitsmarkt im ländlichen Raum und für die Umsetzung eines der Ziele der Strategie Europa 2020 sind.

Gemeinsame Erklärung und gemeinsames Ersuchen Rumäniens und Lettlands

Eines der wichtigsten Ziele der GAP-Reform war ein System, bei dem Direktzahlungen gerechter verteilt werden und das es allen Mitgliedstaaten, deren Direktzahlungen je Hektar weniger als 90 % des EU-Durchschnitts betragen, ermöglicht, die Lücke zwischen der Höhe ihrer derzeitigen Direktzahlungen und 90 % des EU-Durchschnitts im Laufe des nächsten Zeitraums um ein Drittel verringern, und bei dem alle Mitgliedstaaten bis 2020 mindestens eine Höhe von 196 EUR pro Hektar erreichen sollen, wie es der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 8. Februar 2013 vereinbart hat.

Ausgehend von diesem allgemein akzeptierten Grundsatz einer gerechteren Verteilung der Direktzahlungen unterstützen Rumänien und Lettland die Reform und stimmen dem erreichten Kompromiss zu. Dieser sollte Rumänien und Lettland Beträge für die nationalen Mittelzuweisungen für die Jahre 2019 und 2020 garantieren, die ausreichend sind, um Direktzahlungen in Höhe von mindestens 196 EUR pro Hektar zu ermöglichen. Der gegenwärtige Verordnungsentwurf stellt jedoch den vom Europäischen Rat auf seiner Tagung vom 8. Februar 2013 vereinbarten Grundsatz nicht vollständig sicher. Im Ergebnis liegen die Obergrenzen der Mittelzuweisungen für Direktzahlungen für Rumänien und Lettland im Kalenderjahr 2019 und das darauffolgende Jahr darunter und sehen Kürzungen für die Direktzahlungen von über 4 Milliarden EUR im Falle von Rumänien und fast 700 000 EUR im Falle von Lettland vor.

Rumänien und Lettland haben die Kommission darauf hingewiesen und eine positive Antwort auf das Ersuchen erhalten, dass die Mittelzuweisungen für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 nach oben korrigiert werden, damit die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 8. Februar 2013 vollständig umgesetzt werden. Die Anhänge II und III der neuen Verordnung über Direktzahlungen sollten entsprechend geändert werden. Dafür wäre ein schneller Beschluss der Minister auf ihrer nächsten Ratstagung erforderlich.

Wir hoffen sehr, dass diese technische Anpassung berücksichtigt wird, damit die Beschlüsse des Europäischen Rates zu den Obergrenzen der Mittelzuweisungen für Direktzahlungen für Rumänien und Lettland vollständig umgesetzt und durchgeführt werden. Die Landwirte in Rumänien und Lettland würden anderenfalls doppelt diskriminiert, und zwar zum einen dadurch, dass die Höhe ihrer Direktzahlungen noch immer die niedrigste der Europäischen Union ist, und zum anderen dadurch, dass die Schlussfolgerungen des Rates zum Mehrjährigen Finanzrahmen nicht gewahrt werden.
